

Vom Giftgesetz zum Chemikaliengesetz Von Giftklassen zu Giftkennzeichnungen

Das neue Chemikaliengesetz

Ab 1. August 2005 treten das neue Chemikaliengesetz und seine Verordnungen in Kraft. Das bestehende Giftgesetz von 1969 wird somit durch diese Änderung abgelöst. Das neue Chemikalienrecht führt die Aspekte des Gesundheitsschutzes (Chemikaliengesetz) und des Umweltschutzes (Umweltschutzgesetz) auf Verordnungsstufe zusammen und somit zu einer Angleichung an die Gesetzgebung anderer Industrieländer. So werden die fünf Giftklassen des bisherigen Giftgesetzes durch ein neues System der Gefährdungskennzeichnung abgelöst, wie es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits angewendet wird. Das neue Chemikaliengesetz erfasst neben der Giftigkeit weitere Gefährlichkeitsmerkmale, z.B. die Umweltgefährlichkeit oder die Brennbarkeit. Das neue Chemikalienrecht bringt folgende Änderungen bzw. Neuerungen:

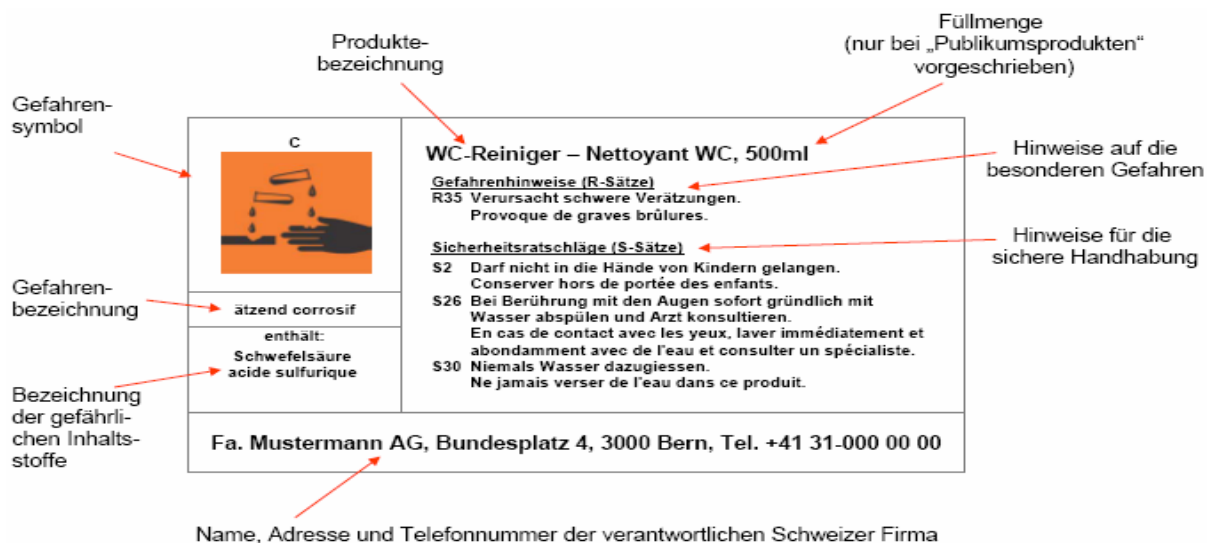
- Die bisherigen Giftklassen und Giftbänder verschwinden und werden durch das System der EU abgelöst.
- Dieses erfasst neben der Giftigkeit auch **Umweltgefährlichkeit** und **Brennbarkeit**.

- Die Giftscheine und Giftbücher für den Bezug besonders giftiger Chemikalien werden abgeschafft. Die Verantwortung einer korrekten Abgabe obliegt hauptsächlich dem Abgeber (Verkäufer).
- Produkte, die aus chemischen Stoffen bestehen, die sog. Zubereitungen, müssen vom Hersteller oder Importeur im Rahmen einer Selbstkontrolle nach detaillierten Vorschriften beurteilt, verpackt und gekennzeichnet werden. Die bisherige Zulassungspflicht nach Giftgesetz entfällt. Die Meldepflichten bleiben jedoch in reduzierter Form erhalten.
- Für Schädlingsbekämpfungsmittel, sog. Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel werden die Zulassungsbedingungen erheblich verschärft. Für Wirkstoffe, die in der EU (noch) nicht zugelassen sind, müssen sehr aufwändige Dossiers erarbeitet werden.
- Statt der bisherigen Einteilung in fünf Giftklassen mit einer Etikette mit verschiedenen Farben gibt es neu eine Kennzeichnungsetikette in mindestens zwei Amtssprachen.

Inhalte der Kennzeichnung gemäss neuem Chemikalienrecht

Beispiel einer Kennzeichnungsetikette:

(Quelle: Bundesamt für Gesundheit)



Merke: Für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind verschiedene zusätzliche Angaben vorgeschrieben. Insbesondere die Verwendungszwecke, die Aufwandmenge und Anweisungen über die erste Hilfe und über die Entsorgung.

Merke: Neu ist der Zusatztext mit den Kennbuchstaben **R** für **Gefahrenhinweise** und **S** für **Sicherheitsratschläge**.

Beispiel:

WC-Reiniger mit Schwefelsäure:

R35 = Verursacht schwere Verätzungen.

S2 = Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Merke: Die **Gefahrensymbole** sind mit einer neuen Illustration versehen.

So sehen die Gefahrensymbole aus:



T = Giftig
T+ = sehr giftig



Xn= Gesundheitsschädlich /
Xi= Reizend



C= Ätzend



E = Explosionsgefährlich



O= Brandfördernd



F= Leichtentzündlich
F+ Hochentzündlich



N= Umweltgefährlich

T= Chemikalien, die in geringen Mengen zu ersten Gesundheitsschäden oder zum Tode führen können (z.B. Ammoniakgas, Benzol).

T+= Chemikalien, die bereits in sehr geringen Mengen schwere Gesundheitsschäden hervorrufen oder zum Tod führen können (z.B. Arsenik, Blausäure).

Xn= Chemikalien, die zu Gesundheitsschäden oder in grösseren Mengen zum Tode führen können (z.B. viele Lösungsmittel oder Verdünner, Jod)

Xi= Chemikalien, die bei der Berührung mit Haut, Augen oder Schleimhäuten Rötungen oder Entzündungen hervorrufen können (z.B. Soda, Javellwasser).

C= Chemikalien, die zu einer ausgeprägten Schädigung der Haut, Augen und Schleimhäute führen können (z.B. Salzsäure, Ätznatron).

E= Chemikalien, die beispielsweise durch Hitze, Reibung, Schlag oder Initialzündung zur Explosion gebracht werden können (z.B. Bleiazid, Prikrinsäure).

O= Chemikalien, die einen Brand ohne Luftzufuhr (Sauerstoff) unterhalten können (z.B. Kaliumnitrat, Wasserstoffperoxid).

F= Chemikalien, deren Gase und Dämpfe mit der Umgebungsluft explosionsfähige Gemische bilden und Chemikalien, die bei Anwesenheit einer Zündquelle leicht entzündet werden können. Flammpunkt unter 21 °C (z.B. Benzin, Aceton, Ammoniak).

F+= Chemikalien, deren Gase und Dämpfe mit der Umgebungsluft explosionsfähige Gemische bilden und Chemikalien, die bei Anwesenheit einer Zündquelle sehr leicht entzündet werden können. Flammpunkt unter 0°C, Siedepunkt unter 35 °C. (z.B. Wasserstoff, Acetylen).

N= Chemikalien, die eine Gefahr für die Umwelt zur Folge haben können. (z.B. Peressigsäure, Bleiverbindungen).

Achtung: Fehlt eine Kennzeichnung, so heisst das nicht, dass die Chemikalie ungefährlich ist.

Übergangsbestimmungen

Stoffe und Produkte, die nach Giftgesetz verpackt und gekennzeichnet sind, dürfen nach Inkrafttreten des neuen Chemikalienrechtes vom Anmelder noch während **eines** Jahres **in Verkehr gebracht** werden und während **zwei** Jahren an Endverbraucher **abgegeben** werden.

Die hier erwähnten Informationen stammen aus dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Detaillierte Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte der Seite des BAG unter www.bag.admin.ch/chemikal/chemg/d/neue_kennz.htm

Konsumentenforum kf, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
Tel: 044/ 344 50 61, Fax: 044/ 344 50 66, E-Mail: forum@konsum.ch, Webseite: www.konsum.ch